

Steuer & Bilanz aktuell - September 2016

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Prozesskosten eines Ehescheidungsverfahrens	2
Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen	3
Kindergeld: Berufstätigkeit voraussetzendes Studium	3
Für Unternehmer und Freiberufler	4
Privatnutzung eines Betriebsfahrzeugs	4
Anwendung der 1 %-Regelung für Lastentransporter	5
Vermietung von Wohnungen im Rahmen eines sog. Betreuten Wohnens	5
Gewinnrealisierung bei Erfüllung eines Gerüstbauvertrags	6
Umfang der eingereichten Daten bei E-Bilanz	7
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	8
Häusliches Arbeitszimmer	8
Gesetzlicher Mindestlohn	9
Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR	10
Für Hauseigentümer	10
Vorsteuern aus Erwerb einer Photovoltaikanlage	10
Grunderwerbsteuer bei Erwerb einer Eigentumswohnung	11
Abzugsfähigkeit eines Disagios	12
Für Kapitalgesellschaften	13
Zeitwertkonto eines GmbH-Geschäftsführers	13
Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Auflösungsverlusts	14
In eigener Sache	15
Termine für Steuerzahlungen	16
Termine für September und Oktober	16

Editorial



Verehrte Leserinnen,
verehrte Leser,

in diesen Tagen findet die erste Lesung des Bundeshaushaltes 2017 statt. Dank hohen Beschäftigungsstandes und sprudelnder Steuerquellen legt der Bundesfinanzminister stolz einen ausgeglichenen Haushaltsplan vor.

Wer glaubt, sparsame Haushaltsführung habe zu dieser „entspannten Haushaltslage“ geführt, irrt. Die Zinspolitik der EZB hat wesentlichen Einfluss auf die günstige Haushaltsentwicklung.

Eigentlich müssten eine außergewöhnlich gute Wirtschaftslage, gute Beschäftigung und das negative Zinsniveau dem Bundeshaushalt hohe Milliardenüberschüsse bringen. Nein – die schwarze Null steht – mehr nicht.

Wer allerdings die lauter werdenden Rufe nach Mehrausgaben hört, fragt sich vielleicht, wann denn substanziell Schulden abgebaut werden sollen, wenn nicht jetzt.

Kann man aber den politischen Kräften nicht abgewöhnen, angebliche Spielräume im Haushalt sofort in Mehr-Ausgaben umzusetzen, sollten lieber die Steuern gesenkt werden. Gegen die Spareffekte durch die EZB-Zinspolitik nehmen sich aber die Steuersenkungspläne von Minister Schäuble von 15 Milliarden Euro eher bescheiden aus. Mehr als eine Minimalkorrektur der Progression im mittleren Bereich soll es nicht geben; an eine Absenkung des Spitzensteuersatzes (Stichwort: Reichensteuer) ist nicht gedacht. Schäuble kann man sicher nicht vorwerfen, Klientelpolitik zu betreiben. Angesichts negativer Zinsen fehlen offenbar gute Argumente zum Sparen, aber es steht zu befürchten, dass das alte Sprichwort noch gilt: Spare in der Zeit, dann hast du in der Not.

Herzlichst Ihr

Ulrich Emde
Wirtschaftsprüfer

Für alle Steuerpflichtigen

Nur unmittelbare und unvermeidbare Kosten des Scheidungsprozesses sind als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd zu berücksichtigen.

Kosten für die Regelung von Unterhalt und Zugewinnausgleich sind nicht abziehbar.

Für alle Steuerpflichtigen**Prozesskosten eines Ehescheidungsverfahrens**

Der Bundesfinanzhof hatte über den Fall zu entscheiden, in dem der Stpfl. in seiner Einkommensteuererklärung u.a. Kosten eines Ehescheidungsverfahrens als außergewöhnliche Belastungen geltend machte. Die Aufwendungen betrafen neben dem Verfahren der Ehescheidung auch den Kindes- und Trennungsunterhalt sowie den Zugewinnausgleich. Das Finanzamt erkannte aber nur die unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten des Scheidungsprozesses – Prozesskosten für Scheidung und Versorgungsausgleich – als außergewöhnliche Belastung an. Die übrigen Kosten betreffend Kindes- und Trennungsunterhalt sowie den Zugewinnausgleich (sog. Scheidungsfolgesachen) wurden dagegen nicht als **außergewöhnliche Belastung** anerkannt.

Dies bestätigte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 10.3.2016 (Aktenzeichen VI R 69/12). Das Gericht führt seine Rechtsprechung fort, wonach Zivilprozesskosten nur insoweit abziehbar sind, als der Prozess **existenziell wichtige Bereiche** oder **den Kernbereich menschlichen Lebens** berührt. Liefere der Stpfl. ohne den Rechtsstreit Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, kann der Stpfl. auch bei unsicheren Erfolgsaussichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gezwungen sein, einen Zivilprozess zu führen, so dass die Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen sind.

Bezogen auf den Streitfall bedeutet dies, dass die mit dem Gerichtsverfahren verbundenen Kosten für die Scheidung und den Versorgungsausgleich als zwangsläufig entstanden anzusehen und dementsprechend als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind. **Kosten für** außerhalb des sogenannten Zwangsverbands durch das Familiengericht oder außergerichtlich im Zusammenhang mit der Ehescheidung getroffene Regelungen – vorliegend **Kindes- und Trennungsunterhalt sowie Zugewinnausgleich** – **werden dagegen nicht als außergewöhnliche** Belastungen berücksichtigt. Der Ausgang der zivilrechtlichen Auseinandersetzung kann zwar von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein, es bestehe jedoch nicht die Gefahr, ohne den Prozess seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof bestätigt die restriktive Auffassung zum Abzug von Prozesskosten. Insoweit hat der Gesetzgeber auch ab 2013 diese verschärften Anforderungen gesetzlich festzuschreiben versucht. Ob nach der gesetzlichen Neuregelung ein Abzug von Scheidungskosten weiterhin möglich ist, ist noch nicht höchstrichterlich entschieden. Die Finanzverwaltung lehnt einen Abzug mit Hinweis auf den geänderten Gesetzeswortlaut ab dem Veranlagungszeitraum 2013 ab. Unter den Aktenzeichen VI R 66/14, VI R 81/14 und VI R 19/15 sind Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Der Urteilsfall betraf noch die bis einschließlich 2012 geltende alte Gesetzeslage.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Auf Antrag ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen um 20 % der Arbeitslohnkosten, höchstens um 1.200 €. Begünstigt werden handwerkliche Tätigkeiten, die von Mietern und Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden, z.B. das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, die Beseitigung kleinerer Schäden, die Erneuerung eines Bodenbelags (Teppichboden, Parkett oder Fliesen), die Modernisierung des Badezimmers oder der Austausch von Fenstern. Hierzu gehören auch Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten auf dem Grundstück, z.B. Garten- und Wegebauarbeiten, aber auch die Reparatur, Wartung und der Austausch von Gas- und Wasserinstallationen. Nicht begünstigt sind Materialaufwendungen.

Auch Kosten der Beseitigung eines Wasserschadens sind grundsätzlich begünstigt. Das Finanzgericht Münster stellt allerdings mit Urteil vom 6.4.2016 (Aktenzeichen 13 K 136/15 E) klar, dass die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung **nicht** in Betracht kommt, wenn die angefallenen **Kosten durch eine Versicherung erstattet** wurden. In diesem Fall ist der Stpfl. wirtschaftlich nicht belastet. Im Urteilsfall wurden Lohnkosten für die Beseitigung eines Wasserschadens geltend gemacht, die in vollem Umfang durch eine Versicherung gedeckt waren.

Hinweis: Der Stpfl. machte geltend, dass er für die Erlangung des Versicherungsschutzes Prämien zu zahlen hatte und er damit im Ergebnis durch den Wasserschaden teilweise belastet gewesen sei. Diese Argumentation lehnte das Gericht ab, da der vereinbarte Anspruch auf eine Schadensregulierung unabhängig von der Gesamthöhe der eingezahlten Beiträge entstehe und die zuvor gezahlten Prämien somit kein Ansparen von Mitteln für den Schadensfall darstellen. Die Steuerermäßigung kann also nur insoweit beansprucht werden, als der Stpfl. durch die Handwerkerleistung wirtschaftlich belastet ist.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Kindergeld: Berufstätigkeit voraussetzendes Studium

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird für ein Kind zwischen 18 und 25 Jahren, das sich in einer zweiten oder weiteren Ausbildung befindet, Kindergeld nur dann gewährt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind unschädlich. Insoweit ist entscheidend, ob das Kind bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat. Dazu hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 4.2.2016 (Aktenzeichen III R 14/15) entschieden, dass, wenn ein Kind nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung ein Studium aufnimmt, das eine Berufstätigkeit voraussetzt, das **Studium nicht integrativer Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung** ist. Mithin gelten dann vorstehend angeführte Restriktionen hinsichtlich einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium.

Zwar gelte nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein erster berufsqualifizierender Abschluss nicht als Erstausbildung, wenn sich dieser Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstellt. Die ver-

Für alle Steuerpflichtigen

Handwerkliche Tätigkeiten in der für eigene Zwecke genutzten Wohnung: 20 % der Lohnkosten— max. € 1.200 pro Jahr als Abzug von der Steuer.

Versicherungsentschädigungen sind vom Aufwand zu kürzen.

Steuerermäßigung nur bei wirtschaftlicher Belastung durch einen Schadensfall.

Für alle Steuerpflichtigen mit Kindern

Voraussetzung für die Kindergeldgewährung im Falle einer Zweitausbildung ist regelmäßig eine Erwerbstätigkeit max. im Umfang von 20 Stunden.

Für alle Steuerpflichtigen

Differenzierung:

a) zweiter Ausbildungsteil als Bestandteil einer einheitlichen Ausbildung = begünstigt

b) zweiter Ausbildungsteil nach einem berufsqualifizierenden Abschluss (ggf. mit Berufspraxis) = nicht begünstigt.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Keine Vereinfachungsregel:
Entnahme auch bei nur geringfügiger Privatnutzung

schiedenen Ausbildungsabschnitte müssen dann in einem engen sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und durchgeführt werden, und es muss auf Grund objektiver Beweisanzeichen erkennbar sein, dass die für das angestrebte Berufsziel erforderliche Ausbildung nicht bereits mit dem ersten erlangten Abschluss beendet wurde.

Das hat der Bundesfinanzhof z.B. zur Prüfung als Steuerfachangestellter im Rahmen eines dualen Bachelorstudiums im Steuerrecht, zur Prüfung als Fachinformatikerin im Rahmen einer dualen Ausbildung zum Bachelor in Wirtschaftsinformatik sowie zum Bachelor-Abschluss im Rahmen eines Masterstudiums entschieden. Eine solche einheitliche Erstausbildung liege mangels notwendigen engen Zusammenhangs regelmäßig aber nicht mehr vor, wenn der zweite Ausbildungsabschnitt eine Berufstätigkeit voraussetzt.

Sei Bedingung für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie eine berufspraktische Erfahrung von regelmäßig einem Jahr, handele es sich um einen die berufliche Erfahrung berücksichtigenden Weiterbildungsstudiengang und damit um eine Zweitausbildung. Auch eine vor Beginn einer weiteren Ausbildung aufgenommene Berufstätigkeit, die nicht der zeitlichen Überbrückung bis zum Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts dient, lässt den engen zeitlichen Zusammenhang einer einheitlichen Ausbildung entfallen.

Handlungsempfehlung: Dieses Urteil bestätigt, dass sorgfältig zu prüfen ist, ob ein Ausbildungsabschluss nach einer abgeschlossenen Erstausbildung als Zweitausbildung einzustufen ist. In diesem Fall gelten die restriktiven Grenzen für einen Nebenerwerb, welche über die Gewährung von Kindergeld entscheiden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Unternehmer und Freiberufler

Privatnutzung eines Betriebsfahrzeugs

Im Urteilsfall wurde ein Betriebsfahrzeug auch für Privatzwecke genutzt. Der private Nutzungsanteil wurde mittels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ermittelt. Im Streitjahr betrug der private Nutzungsanteil lediglich 5,07 %. Eine Entnahme für die private Kfz-Nutzung erklärte die Stpfl. nicht und begründete dies damit, dass die private Mitveranlassung von untergeordneter Bedeutung sei und damit außer Ansatz bleiben könne. Allerdings wurde bei der Umsatzsteuer eine Nutzungsentnahme erfasst.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg urteilte aber mit Urteil vom 25.4.2016 (Aktenzeichen 9 K 1501/15), dass auch vorliegend eine den Gewinn erhöhende Entnahme zu berücksichtigen sei. Eine Geringfügigkeitsgrenze existiere nicht; insoweit sei die gesetzliche Regelung eindeutig.

Hinweis: Nur für den Fall gemischt veranlasster Aufwendungen (z.B. Reiseaufwendungen) lässt es die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen zu, dass bei einer untergeordneten privaten Mitveranlassung (weniger als 10 %), die Aufwendungen in vollem Umfang abzugsfähig sind. Diese Regelung will das Finanzgericht aber auf eine private Pkw-Nutzung nicht angewendet wissen, da dem die gesetzliche Regelung zum Ansatz der privaten Nutzung des Betriebsfahrzeugs entgegenstehe.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Anwendung der 1 %-Regelung für Lastentransporter

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 17.2.2016 (Aktenzeichen X R 32/11) bestätigt, dass die Anwendung der 1 %-Regelung dann ausscheidet, wenn das Fahrzeug auf Grund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise nicht für Privatfahrten geeignet ist. Im Urteilsfall ging es um einen Stpfl., der aus einem Reparaturbetrieb Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielte. In seinem Betriebsvermögen hielt der Stpfl. einen VW-Transporter T4 mit zwei Sitzen. Dessen Fahrgastzelle war durch eine Metallwand von der fensterlosen Ladefläche abgetrennt, auf der die Werkzeuge des Stpfl. untergebracht waren.

Bereits in der Vorinstanz wurde dem Stpfl. Recht gegeben und der **Ansatz einer privaten Nutzung verneint**, was der Bundesfinanzhof bestätigte. Die Anwendung der 1 %-Regelung auf das Fahrzeug im Betriebsvermögen sei nicht möglich, da es für eine private Nutzung schon mangels ausreichender Sitzplätze für Privatfahrten mit der Familie nicht brauchbar gewesen sei. Darüber hinaus sei es nicht plausibel, dass der Stpfl. regelmäßig die Ladefläche seines Transporters für private Besorgungen leergeräumt habe. Es sei glaubhaft, dass private (Familien-)Fahrten ausschließlich mit dem weiteren, auf den Stpfl. privat zugelassenen Pkw durchgeführt worden seien. Es war insgesamt davon auszugehen, dass das Fahrzeug so gut wie ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmt war. Der BFH stellte heraus, dass eine private Nutzung nicht vollständig ausgeschlossen werden muss, sondern nur, dass das Fahrzeug typischerweise dieser nicht dient.

Hinweis: Unmaßgeblich ist die kraftfahrzeugsteuerliche und verkehrsrechtliche Einstufung des Fahrzeugs als Pkw oder Lkw.

Handlungsempfehlung: Im konkreten Fall sollte z.B. durch Fotos dokumentiert werden, dass das Fahrzeug für Privatfahrten nicht geeignet ist.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Vermietung von Wohnungen im Rahmen eines sog. Betreuten Wohnens

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in dem rechtskräftigen Urteil vom 17.2.2016 (Aktenzeichen 4 K 1349/15) für den Fall der Vermietung von Wohnungen im Rahmen eines sog. Betreuten Wohnens Leitlinien entwickelt, in welchen Fällen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und in welchen **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** erzielt werden. In letzterem Fall unterliegen die Einkünfte dann auch der Gewerbesteuer und die eingesetzte Immobilie ist steuerliches Betriebsvermögen, so dass etwaige Veräußerungsgewinne zwingend steuerlich erfasst werden.

Im Grundsatz liegen bei der Vermietung von Wohnungen im Rahmen eines sog. Betreuten Wohnens Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor. Die Vermietung von Wohnungen ist nur dann als gewerblich anzusehen, wenn auf Grund besonderer Umstände die Grenze der privaten Vermögensverwaltung überschritten wird. In diese Beurteilung sind im Falle eines „betreuten Wohnens“ allerdings neben der Wohnraumüberlassung durch den Vermieter auch solche Leistungen von Kooperationspartnern des Vermieters einzubeziehen, zu deren Inanspruchnahme die Mieter nach den Wohnungsmietverträgen verpflichtet sind (sog. Grundleistungen).

Für alle Unternehmer

Keine Privatnutzung für ausschließlich betrieblich nutzbare Fahrzeuge.

Lastentransporter nicht „familieneeignet“

Für Vermieter

Auch eine Vermietung kann Gewerbesteuer kosten.

Besondere Umstände führen zum Überschreiten der Grenze der privaten Vermögensverwaltung: Zusatzleistungen können Gewerblichkeit auslösen .

Wahlleistungen im Rahmen des betreuten Wohnens sind regelmäßig unkritisch.

Für alle Unternehmer

Zeitpunkt der Gewinnrealisierung einer Gebrauchsüberlassung

Abschlagszahlungen für erbrachte Teilleistungen oder erhaltene Anzahlungen sind zu unterscheiden.

Die sog. Wahlleistungen, über deren Inanspruchnahme die Mieter frei entscheiden können, sind dem Vermieter dagegen nicht zuzurechnen. Umfassen die sog. Grundleistungen im Wesentlichen nur die Vermittlung von Beratungs- und Hilfeleistungen, nicht aber die Erbringung von Betreuungs- und Pflegeleistungen durch den Kooperationspartner des Vermieters, führt dies i.d.R. noch nicht zur Gewerblichkeit der Einkünfte des Vermieters.

Hinweis: Im Urteilsfall umfassten die erbrachten Zusatzleistungen neben der Zurverfügungstellung des Hausnotrufsystems Beratungsleistungen bezüglich altersspezifischer Probleme der Mieter sowie Vermittlung – aber nicht eigene Erbringung – von Hilfeleistungen. Diese Leistungen stellen sich nach Ansicht des Finanzgerichts als solche Zusatzleistungen zur Überlassung des Wohnraums dar, die dem spezifischen Zweck des Vermietungsobjekts, eine Wohnanlage für ältere und deshalb körperlich eingeschränkte Personen zu schaffen, dienen. Es handelt sich hierbei um bloß unterstützende Leistungen für die altersadäquate Wohnungsnutzung der Mieter.

Letztlich kann die Abgrenzung nur im Einzelfall anhand der jeweiligen Vertragswerke erfolgen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Gewinnrealisierung bei Erfüllung eines Gerüstbauvertrags

Dass Bauarbeiten vielfach länger dauern als geplant, ist kein neues Phänomen. Dies war Anlass für einen Streitfall, der – auch übertragen auf andere Fälle – im Baugewerbe häufiger anzutreffen sein wird. Strittig war die Frage, wann der Gewinn aus der Erfüllung eines Gerüstbauvertrags realisiert war. In den Gerüstbauverträgen verpflichtete sich die Stpfl. zum Auf- und Abbau sowie zur Gebrauchsüberlassung der Gerüste. Für Lieferung, Aufbau, Vorhalten während der Grundeinsatzzeit und Abbau der Gerüste wurden Einheitspreise nach Flächen- oder Längenmaß berechnet. Die Gebrauchsüberlassung des jeweiligen Gerüsts über die Grundeinsatzzeit hinaus wurde als besondere Leistung pro Woche abgerechnet.

Die Dauer der Grundeinsatzzeit wurde individuell vereinbart. Nach dem Aufbau des Gerüsts fordert die Stpfl. bei den Auftraggebern Abschlagszahlungen an. Hierin berechnet sie anteilige Auf-, Um- und Abbaukosten sowie die nach Ablauf der Grundeinsatzzeit angefallenen Entgelte für die Gebrauchsüberlassung. Die Schlussrechnung wurde erst erstellt, als sämtliche Gerüste auf der Baustelle abgebaut waren. Die erhaltenen Anzahlungen wurden in der Bilanz des Gerüstbauers erfolgsneutral passiviert, und der Gewinn aus der Gebrauchsüberlassung wurde erst bei Abbau des Gerüsts realisiert.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Gerüstbauverträge als Rahmenverträge mit in sich abgeschlossenen und abgrenzbaren **Teilleistungen** anzusehen seien. Bei der über die Grundeinsatzzeit hinausgehenden Gebrauchsüberlassung handele es sich um eine besondere Leistung, für die ein gesonderter Vergütungsanspruch bestehe, also um eine Teilleistung. Gewinnrealisierung sei bei Teilleistungen zu bejahen, die der Leistungsempfänger bereits nutzen und verwerten könne und auf deren Vergütung nach den Abmachungen der Beteiligten ein Anspruch bestehe. Hinsichtlich der in den Abschlagszahlungen enthaltenen Mietzahlungen lägen diese Voraussetzungen vor. Bei Nutzungsüberlassungen sei der Anspruch auf das Entgelt fortlaufend zeitraumbezogen verwirklicht, d.h. unabhängig von Fälligkeit und Abrechnungsperiode zu aktivieren. Die passivierten Kundenanzahlungen

lungen seien daher um die enthaltenen Mieten zu vermindern und im Gegenzug aktivierte Kostenbestandteile aus den unfertigen Arbeiten herauszurechnen.

Diese Ansicht verwarf das Finanzgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 3.3.2016 (Aktenzeichen 3 K 1603/14). Entschieden wurde vielmehr, dass der selbständige Gerüstbauvertrag zivilrechtlich ein **einheitlicher Vertrag** sei, der nur in seiner Gesamtheit ein sinnvolles Ganzes ergibt und aus dem der Gerüstbauer mehrere wesentliche, verschiedenen Vertragstypen entsprechende Hauptleistungen schuldet. Der geschuldete einheitliche Leistungserfolg bestehe aus den Elementen des Auf- und ggf. Umbaus, der Gebrauchsüberlassung und des Abbaus des Gerüsts, welche aufeinander bezogen und für sich alleine nicht sinnvoll nutzbar und sachlich nicht trennbar sind.

Auch werden die Gerüste individuell für einen bestimmten Zweck errichtet, so dass der Gerüstbauvertrag stärker durch werkvertragliche Elemente als durch mietvertragliche Elemente einer Gebrauchsüberlassung geprägt sei. Der Zeitpunkt der „wirtschaftlichen Erfüllung“ des Gerüstbauvertrags bestimmt sich daher nach den für Werkverträge geltenden Kriterien. Ist eine förmliche Abnahme des Gerüstabbaus nicht vereinbart und durchgeführt worden, ist für den Zeitpunkt der Realisierung des Gewinns auf den Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung, d.h. vorliegend auf die Beendigung des Abbaus des Gerüsts, abzustellen. Auch die über die Grundeinsatzzeit hinausgehende Gebrauchsüberlassung des Gerüsts ist damit keine sachlich abgrenzbare, selbständig verwertbare Teilleistung.

Hinweis: Diese Rechtsprechung dürfte auf andere vergleichbare Gebrauchsüberlassungen übertragbar sein.

Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, welche unter dem Aktenzeichen I R 26/16 anhängig ist. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs bleibt also abzuwarten.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Umfang der eingereichten Daten bei E-Bilanz

Die elektronische Übermittlung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist mittlerweile gelebte Praxis. Dem Erfordernis der Übermittlung umfangreicher Daten in einer von der Finanzverwaltung detailliert und zwingend vorgegebenen Form begegnet die Praxis durch umfangreiche EDV-Unterstützung. Dennoch ist festzustellen, dass der mit dieser Übermittlung verbundene Aufwand merklich ist und entsprechende Kosten verursacht. Diesem Umfang wird dadurch begegnet, dass der übermittelte Datenumfang auf das von der Finanzverwaltung geforderte **Mindestmaß** beschränkt wird.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main weist mit Schreiben vom 12.4.2016 (Aktenzeichen S 1456 A – 001 – St 33) auf die Problematik des Datenumfanges der E-Bilanz hin. Der in der Taxonomie vorgesehene Mussumfang bleibt vielfach deutlich hinter dem zurück, was bislang von Steuerberatern der Steuererklärung in Papierform beigefügt wurde. Dies betrifft z.B. Kontennachweise und Anlagenverzeichnisse. Die Finanzverwaltung kann auf dieser Basis ihr Ziel, nämlich der Beurteilung der Risiken des jeweiligen Steuerfalls und der daraus resultierenden Ermittlungs- bzw. Prüfungstiefe nicht erreichen.

Zur Prüfung der Frage, ob eine steuerliche Außenprüfung angeordnet wird, sollen

Vertrag mit werk- und mietvertraglichen Komponenten ist zivilrechtlich ein einheitlicher Vertrag: Geschuldet wird ein einheitlicher Leistungserfolg.

Gewinnrealisierung erst im Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Leistung.

Revision eingelegt

Für alle Unternehmer

Minimalstrategie zur Begrenzung des Mehraufwandes durch die E-Bilanz.

E-Bilanz zur Einschätzung der Risiken eines Steuerfalles durch das Finanzamt.

Minimalumfang einer E-Bilanz kann zu der Anordnung einer steuerlichen Außenprüfung führen.

Für Arbeitnehmer, Unternehmer und Freiberufler

Nahezu ausschließlich betriebliche oder berufliche Nutzung als Voraussetzung für die Berücksichtigung von Aufwendungen.

Flur, Küche und Bad haben allenfalls mittelbar etwas mit der Berufsausübung zu tun.

daher nach dieser Verfügung ggf. weitergehende Informationen – insbesondere Anlageverzeichnis/-spiegel und Kontennachweise – angefordert werden, welche vorrangig elektronisch übermittelt werden sollen. Sofern eine Übermittlung der nachgeforderten Unterlagen unterbleibt, „ist dies im Rahmen der Entscheidung über die Prüfungswürdigkeit des Einzelfalles als gewichtiger Anhaltspunkt für die Annahme der Prüfungswürdigkeit zu berücksichtigen“.

Hinweis: Dies verdeutlicht zum einen die Problematik einer „Minimalstrategie“, bei der nur die nach der Taxonomie geforderten Mindestumfänge übermittelt werden. Vielfach ist es sinnvoll, von vorneherein freiwillig über das geforderte Mindestmaß hinausgehende Informationen zu übermitteln, um eine reibungslose Veranlagung zu erreichen, Rückfragen der Finanzverwaltung zu vermeiden und die Anordnung einer steuerlichen Außenprüfung zu verhindern. Andererseits verursacht die elektronische Übermittlung ergänzender Unterlagen einen durchaus erheblichen Aufwand. [► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Häusliches Arbeitszimmer

Bei einem steuerrechtlich anzuerkennenden Arbeitszimmer sind nur die unmittelbar auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten steuerlich absetzbar. Mit Urteil vom 17.2.2016 (Aktenzeichen X R 26/13) stellte der Bundesfinanzhof klar, dass **Aufwendungen für Nebenräume** (Küche, Bad und Flur), die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und zu einem erheblichen Teil privat genutzt werden, **auch nicht anteilig als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar** sind.

Die Stpfl. unterhielt in ihrer Wohnung ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer, das sie so gut wie ausschließlich für ihre nur von diesem Arbeitszimmer aus betriebene gewerbliche Tätigkeit nutzte. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen für dieses Zimmer nach dessen Flächenanteil an der gesamten Wohnung als Betriebsausgaben. Daneben begehrte die Stpfl. einen anteiligen Abzug für die Kosten der Nebenräume, vorliegend Küche, Bad und Flur. Das Finanzamt und diesem folgend auch das Finanzgericht gingen dagegen davon aus, dass Küche, Bad und Flur ihrer Ausstattung nach keine Arbeitszimmer seien. Vielmehr handele es sich bei den Aufwendungen hierfür um solche für den Haushalt der Stpfl. und damit für die Lebensführung.

Die Nutzung von Küche und Bad habe mit der Berufsausübung nichts zu tun. Die berufliche Mitnutzung des Flurs liege allenfalls darin, das Arbeitszimmer zu erreichen. Dafür fehle jedoch ein verlässlicher Aufteilungsmaßstab. Auch der Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 21.9.2009 erlaube die Aufteilung gemischter Aufwendungen dann nicht, wenn private und berufliche Gründe so zusammenwirken, dass eine Trennung nicht möglich ist.

Die Stpfl. entgegnete hierauf, dass Schwierigkeiten der Aufteilung der Berücksichtigung der Aufwendungen für Küche, Bad und Flur nicht entgegenstünden, da bei Fehlen eines anderen Aufteilungsmaßstabs eine hälftige Aufteilung vorzunehmen sei. Hätte sie zusätzlich zu ihrer Wohnung Büroräume für ihre Tätigkeit angemietet, wären die Kosten für die darin enthaltenen Nebenräume ohne Weiteres vollen Umfangs als Betriebsausgaben abziehbar.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Finanzamts und lehnte den Ansatz

von Kosten der Nebenräume ab. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hatte in seinem Beschluss vom 27.7.2015 (Aktenzeichen GrS 1/14) bereits entschieden, dass die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das nicht nahezu ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird („gemischt genutztes Arbeitszimmer“) steuerlich nicht zu berücksichtigen sind. Mit der vorliegenden Entscheidung knüpft das Gericht hieran auch für Nebenräume der häuslichen Sphäre an. Die Nutzungsvoraussetzungen sind individuell für jeden Raum und damit auch für Nebenräume zu prüfen. Eine zumindest nicht unerhebliche private Mitnutzung derartiger Räume ist abzugsschädlich.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof verwirft auch den Einwand der Stpfl., entsprechende Nebenräume in einem gesondert angemieteten Bürotrakt wären steuerlich zu berücksichtigen. Derartige Räume würden schon aufgrund ihrer räumlichen Trennung von der eigenen Wohnung tatsächlich lediglich betrieblich oder beruflich genutzt. Das Problem der gemischten Nutzung stellt sich dann also nicht.

Ausdrücklich offen lässt der Bundesfinanzhof die Frage, inwieweit Renovierungs- und Umbaukosten, die sich auf derartige Nebenräume beziehen, ihrerseits Eingang in die allgemeinen Wohnungskosten finden und so mittelbar die zu berücksichtigenden Aufwendungen des häuslichen Arbeitszimmers erhöhen können. Insoweit ist ein Verfahren unter dem Aktenzeichen VIII R 16/15 anhängig.

Diese Rechtsprechung gilt gleichermaßen für Arbeitnehmer wie auch für Selbständige oder Gewerbesteuerpflichtige mit einem häuslichen Arbeitszimmer.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Gesetzlicher Mindestlohn

Die Überprüfung der Einhaltung der Regeln zum Mindestlohn, der aktuell bei 8,50 € je Stunde liegt (zum 1.1.2017 soll eine Anhebung auf 8,84 € erfolgen), kann im Einzelfall schwierig sein. Eine wichtige Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht getroffen. Mit Urteil vom 25.5.2016 (Aktenzeichen 5 AZR 135/16) wurde entschieden, dass Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf den gesetzlichen Mindestlohn anzurechnen sind, wenn der Arbeitgeber sie über das ganze Jahr verteilt und vorbehaltlos sowie unwiderruflich monatlich jeweils zu einem Zwölftel zahlt.

Im Urteilsfall bestimmte sich das Arbeitsverhältnis der in Vollzeit beschäftigten Stpfl. nach einem schriftlichen Arbeitsvertrag, der neben einem Monatsgehalt besondere Lohnzuschläge sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld vorsah. Im Dezember 2014 schloss der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über die Auszahlung der Jahressonderzahlungen. Seit Januar 2015 zahlt der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin allmonatlich neben dem Bruttogehalt je 1/12 des Urlaubs- und des Weihnachtsgelds. Die Arbeitnehmerin machte geltend, ihr Monatsgehalt und die Jahressonderzahlungen müssten ebenso wie die vertraglich zugesagten Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns i.H.v. 8,50 € brutto/Stunde geleistet werden.

Dies bestätigte das Bundesarbeitsgericht nun nicht. Die Arbeitnehmerin habe auf Grund des Mindestlohngesetzes keinen Anspruch auf erhöhtes Monatsgehalt, erhöhte Jahressonderzahlungen sowie erhöhte Lohnzuschläge. Der nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bemessene Mindestlohnanspruch der Arbeitnehmerin sei erfüllt, denn auch den vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem

Aufwendungen für Nebenräume gehen lediglich in die Gesamtkosten ein und sind neben dem Anteil für das Arbeitszimmer nicht gesondert abziehbar.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Bei unwiderruflicher monatlicher Zahlung:
Anrechnung von Sonderzahlungen auf den Mindestlohn für die tatsächlich geleisteten Stunden.

Zuschläge müssen nicht auf Basis des Mindestlohns geleistet werden.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Kalendermonat zu 1/12 geleisteten Jahressonderzahlungen komme Erfüllungswirkung zu.

Hinweis: Die Auswirkungen dieses Urteils in der Praxis sind noch nicht abzusehen. Aktuell ist davon auszugehen, dass es für den Arbeitgeber bei „mindestlohnnahe“ Arbeitsverhältnissen ratsam ist, Weihnachts- und Urlaubsgeld auf die monatliche Grundvergütung „umzulegen“ und vorbehaltlos an die Mitarbeiter auszuzahlen, um eine Anrechnung auf den zu zahlenden Mindestlohn zu bewirken. Sofern dies eine Änderung des Arbeitsvertrags erfordert, kann eine solche nur einvernehmlich mit den Mitarbeitern getroffen oder im Einzelfall eine Betriebsvereinbarung dazu abgeschlossen werden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 10.3.2016 (Aktenzeichen VI R 58/14) klargestellt, dass die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR **nicht zu Arbeitslohn** bei den angestellten Rechtsanwälten führt. Mit dieser Versicherung werden die mit dem Betrieb der Rechtsanwaltsgesellschaft verbundenen eigenen Haftpflichtrisiken sowie die der Gesellschafter abgesichert. Eine zu Arbeitslohn führende Zuwendung an die Arbeitnehmer in Form des Versicherungsschutzes scheidet wegen des ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesses der GbR aus. Zudem fehle es an einer Leistung des Arbeitgebers, die sich im weitesten Sinne als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist.

Hinweis: Hiervon **abzugrenzen ist die eigene Berufshaftpflichtversicherung** der angestellten Rechtsanwälte, zu deren Abschluss der Rechtsanwalt nach der Berufsordnung gesetzlich verpflichtet ist. Um Beiträge zu einer solchen Versicherung ging es im vorliegenden Streitfall nicht, da die angestellten Rechtsanwälte der Stpfl. eine solche Versicherung auf eigene Kosten unterhielten, ohne dass die Stpfl. die Beiträge zu dieser Versicherung übernahm. Diese eigene Berufshaftpflichtversicherung schließt der Rechtsanwalt in eigenem Interesse ab, da er ansonsten den Beruf nicht ausüben darf. Übernimmt der Arbeitgeber solche Versicherungsbeiträge, so liegt Arbeitslohn vor.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Hauseigentümer

Für alle Hauseigentümer

Vorsteuern aus Erwerb einer Photovoltaikanlage

Mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, deren Strom nach den Regelungen des EEG in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird, wird der Betreiber umsatzsteuerlich als Unternehmer eingestuft. Damit steht dem Betreiber im Grundsatz der Vorsteuerabzug aus der Errichtung der Anlage zu.

Das Urteil des Finanzgericht Niedersachsen vom 11.2.2016 (Aktenzeichen 5 K 112/15) zeigt allerdings, dass insoweit zeitliche Restriktionen zu beachten sind. Im Urteilsfall ließ die Inhaberin eines Friseurgeschäfts im Jahr 2012 eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des privat genutzten Wohnhauses errichten und erhielt darüber auch im Jahr 2012 eine Rechnung. Dem Finanzamt teilte sie die Aufnahme der zusätzlichen unternehmerischen Tätigkeit mit. Mit der Anlage erzeugte sie neben dem verkauften auch für private Zwecke genutzten Strom. Den Vorsteuerabzug machte sie in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen des Jahres

2012 nicht geltend, sondern erstmals bei Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für 2012 nach dem 31.5.2013.

Damit hatte sie die Entscheidung über die Zuordnung der Photovoltaikanlage zum Unternehmensvermögen verspätet vorgenommen bzw. dokumentiert, so dass ihr der Vorsteuerabzug versagt wurde. Bei gemischt genutzten Gegenständen bedarf es nämlich einer Entscheidung über die Zuordnung zum Unternehmen, um in dem Umfang der Zuordnung den Vorsteuerabzug zu erlangen. Diese **Zuordnungsentscheidung hat grundsätzlich bei Bezug der Leistung zu erfolgen**, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, für den nach den gesetzlichen Vorschriften die Abgabe der Steuererklärung für das Jahr des Leistungsbezugs vorzunehmen ist. Mit der Mitteilung an das Finanzamt, zukünftig auch als Photovoltaikbetreiber unternehmerisch tätig zu sein, wird keine Zuordnungsentscheidung bekundet, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Hinweis: Entscheidend ist, dass die Zuordnung eines Unternehmensgegenstands zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zeitnah dokumentiert werden muss. Nach der Rechtsprechung muss dies zwingend spätestens bis zum 31.5. des Folgejahres (Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung) erfolgen.

Handlungsempfehlung: In der Praxis sollte allein schon aus Liquiditätsgründen der Vorsteuerabzug bereits mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend gemacht werden.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Grunderwerbsteuer bei Erwerb einer Eigentumswohnung

Bei einer Eigentumswohnung leistet der Eigentümer regelmäßig auch laufend Zahlungen in eine Instandhaltungsrückstellung, welche dann für Instandhaltungen am Gesamtobjekt verwendet wird. Die Zahlung erfolgt regelmäßig zusammen mit der Wohngeldzahlung an den Verwalter der Immobilie, dem auch die Verwaltung der Instandhaltungsrücklage obliegt. Wird eine Eigentumswohnung übertragen, so übernimmt der Erwerber auch die bis dahin gebildete (anteilige) Instandhaltungsrückstellung, welche noch nicht für Instandhaltungen verwendet wurde. Hierfür wird dem Veräußernden dann ein Ausgleich gezahlt.

Strittig war der Fall des Erwerbs einer Eigentumswohnung im Wege der Zwangsversteigerung. Der Erwerb erfolgt zum Meistgebot, welches auch die übernommene Instandhaltungsrücklage umfasst. Insofern war fraglich, ob das Meistgebot als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern sei. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 2.3.2016 (Aktenzeichen II R 27/14) verneint. Entscheidend sind insoweit die Besonderheiten des Zwangsversteigerungsverfahrens.

Im Grunderwerbsteuergesetz ist ausdrücklich festgelegt, dass typisierend das Meistgebot als Bemessungsgrundlage anzusetzen ist. Eine Aufteilung des Meistgebots entsprechend den Grundsätzen zur Aufteilung einer Gesamtgegenleistung ist nur dann geboten, wenn die Zwangsversteigerung Gegenstände umfasst, deren Erwerb nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt und für die das Gericht eine gesonderte Zwangsversteigerung anordnen könnte. Daneben begründet das Gericht seine Entscheidung damit, dass die Instandhaltungsrückstellung rechtlich der Wohnungseigentümergeinschaft zuzuordnen ist und diese beim Eigentumserwerb durch Zuschlag kraft Gesetzes, anders als das Zubehör eines Grundstücks

Entscheidung über eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen muss frühzeitig dokumentiert werden.

Letzte Möglichkeit: gesetzlicher Fristablauf für die Abgabe von Steuererklärungen für das Anschaffungsjahr.

Für Erwerber von Wohneigentum

Keine Grunderwerbsteuer auf den Kaufpreisanteil für eine Instandhaltungsrücklage

Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung als Besonderheit: Instandhaltungsrücklage ist nicht von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

Instandhaltungsrücklage kann nicht gesondert zwangsversteigert werden.

Für alle Hauseigentümer

Bei Kreditlaufzeit von mehr als fünf Jahren: Disagio in marktüblicher Höhe sofort voll abziehbar.

Funktion des marktüblichen Disagios als vorausbezahlter Zins richtet sich nach Üblichkeit am Kreditmarkt und hängt ggf. von den besonderen Umständen (wie Kreditwürdigkeit) ab.

wie etwa Heizöl, Gaststätteninventar oder eine Kücheneinrichtung, nicht (anteilige) auf den Ersteher übergeht.

Hinweis: Anders wurde dies bislang entschieden für den Fall des rechtsgeschäftlichen Erwerbs einer Eigentumswohnung. In diesem Fall ist das gezahlte Entgelt für den Erwerb eines in der Instandhaltungsrückstellung angesammelten Guthabens kein Entgelt für den Erwerb des Grundstücks und damit nicht in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Abzugsfähigkeit eines Disagios

Werbungskosten sind für das Kalenderjahr steuerlich abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Dies gilt im Grundsatz auch für ein Disagio/Damnum, welches im Ergebnis als Ausgleich für einen niedrigeren Nominalzins fungiert und somit nichts anderes als einen vorausbezahlten Zins darstellt. Gesetzlich ist aber die Sonderregelung vorgesehen, dass Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren gleichmäßig über den Zeitraum der Nutzungsüberlassung zu verteilen sind. Ausgenommen von dieser Sonderregelung sind aber Zahlungen für ein Disagio, soweit dieses marktüblich ist. Danach ist auch ein marktübliches Disagio, das für einen Kredit über eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren gezahlt wird, nicht auf die Laufzeit zu verteilen, sondern kann im Jahr der Leistung, d.h. des Abflusses, voll zum Abzug gebracht werden.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem bei einem Immobiliendarlehen mit einer festen Zinsbindung von zehn Jahren und einem Nominalzins von 2,85 % ein Disagio von 10 % der Darlehenssumme vereinbart war. Der Stpfl. machte bei der Ermittlung der Einkünfte aus der Vermietung des Mehrfamilienhauses das Disagio i.H.v. 133 000 € als sofort abziehbare Werbungskosten geltend. Die Finanzverwaltung sowie das Finanzgericht berücksichtigten nur den Teil von 5 % des Disagios als sofort abziehbare Werbungskosten. Der über 5 % hinausgehende Disagiobetrag wurde auf den Zinsfestschreibungszeitraum von zehn Jahren verteilt und jährlich anteilig berücksichtigt.

Der Bundesfinanzhof widersprach mit Urteil vom 8.3.2016 (Aktenzeichen IX R 38/14) dieser pauschalen, den Einzelfall nicht berücksichtigenden Vorgehensweise und verwies die Sache zurück an die Vorinstanz. Dem Grunde nach bestätigte der Bundesfinanzhof allerdings den Ansatz des Disagios als sofort abzugsfähige Werbungskosten. Entscheidend war die Frage, ob es sich um ein Disagio in „marktüblicher“ Höhe handelt. Ein Disagio ist nur dann nicht sofort als Werbungskosten abziehbar, wenn es sich nicht im Rahmen des am aktuellen Kreditmarkt Üblichen hält. Das Gericht stellt heraus, dass wenn eine Disagiovereinbarung mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen wird, dies die Marktüblichkeit indiziert.

Angesichts der üblichen Pflicht von Geschäftsbanken zur Risikokontrolle sind mit einer Geschäftsbank vereinbarte Zinsgestaltungen regelmäßig als im Rahmen des am Kreditmarkt Üblichen zu betrachten. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die dafür sprechen, dass der Rahmen des am Kreditmarkt Üblichen verlassen wird. Solche Umstände können etwa in einer besonderen Kreditunwürdigkeit des Darlehensnehmers, besonderen persönlichen Beziehungen der Beteiligten zueinander oder ganz atypischen Vertragsgestaltungen liegen.

Hinweis: Der im Gesetz verwendete Begriff „marktüblich“ bezieht sich auf das jeweils konkret betroffene Disagio. Bezogen auf die dargelegte Funktion eines Disagios ergibt sich die Marktüblichkeit aus der Höhe des Disagios im Verhältnis zur Höhe und Laufzeit des Kredits, dies in Relation zu den aktuellen Verhältnissen auf dem Kreditmarkt. Im Zweifel muss der Stpfl. entsprechende Nachweise erbringen.

Die Finanzverwaltung geht vereinfachend davon aus, dass von einer Marktüblichkeit auszugehen ist, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Damnum von 5 % vereinbart wird. Insoweit wird aber – wie nun der Bundesfinanzhof ausdrücklich herausstellt – keine Aussage dazu getroffen, ob ein höheres Disagio nicht auch marktüblich sein kann. [► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Vereinfachung der Finanzverwaltung: maximal 5 % bei mindestens 5 Jahren Laufzeit.

Für Kapitalgesellschaften und ihre Geschäftsführer

Zeitwertkonto für einen Fremdgeschäftsführer mit Zahlungen an eine Rückdeckungsversicherung

Kein Zufluss von Arbeitslohn im Zeitpunkt der Wertgutschrift, wenn der Arbeitnehmer wirtschaftlich darüber noch nicht verfügen kann.

Für Kapitalgesellschaften

Zeitwertkonto eines GmbH-Geschäftsführers

In dem Streitfall, über den das Finanzgericht Köln mit Urteil vom 26.4.2016 (Aktenzeichen 1 K 1191/12, Revision, Az.: VI R 17/16) entschieden hat, ging es um die Frage, ob Einzahlungen auf einem Zeitwertkonto beim Geschäftsführer einer GmbH zu einem Zufluss von Arbeitslohn führen.

Im konkreten Fall ging es um einen langjährig tätigen Geschäftsführer, der keine Anteile an der GmbH hielt, **also ein Fremdgeschäftsführer**. Sein Dienstvertrag wurde in 2007 erweitert um eine „Vereinbarung zur Ansammlung von Wertguthaben zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestandes“; in diesem Zusammenhang richtete die GmbH für den Geschäftsführer ein sog. Zeitwertkonto ein. Zur Finanzierung der Entgelte schloss die GmbH für die spätere Freistellung des Geschäftsführers eine Rückdeckungsversicherung über monatliche Zahlungen von 6 000 €, eine jährliche Zahlung von 13 000 € und eine Einmalzahlung von 36 000 € ab. Lohnbestandteile, auf deren Auszahlung der Geschäftsführer im Rahmen der Vereinbarung mit der GmbH verzichtet hatte, wurden erstmals ab August 2007 vom Lohnkonto auf das Konto der Rückdeckungsversicherung gezahlt. Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter aus der Rückdeckungsversicherung war die GmbH. In 2007 wurden Verpfändungsvereinbarungen für die jeweiligen Beträge abgeschlossen.

Die Finanzverwaltung kam bei der Würdigung dieses Sachverhalts im Zuge einer Lohnsteuer-Außenprüfung zu dem Ergebnis, dass bereits die Gutschriften als Lohn zu versteuern sind, da bei Arbeitnehmern, die wie der Geschäftsführer zugleich als Organ einer Körperschaft bestellt seien, **eine solche Gutschrift** des künftig fällig werdenden Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto **schon zum Zufluss von Arbeitslohn führe**. Der Einkommensteuerbescheid des Geschäftsführers wurde entsprechend geändert, wogegen sich der Geschäftsführer nach erfolglosem Einspruchsverfahren vor dem Finanzgericht Köln wendet.

Das Finanzgericht Köln hat dem Geschäftsführer Recht gegeben und **einen Lohnzufluss bereits in den Jahren der Wertgutschriften verneint**. Im Rahmen seiner Begründung führt das Finanzgericht aus,

- dass Einnahmen und damit auch Arbeitslohn zugeflossen sind, wenn und sobald der Stpfl. wirtschaftlich darüber verfügen kann;
- dass eine Gutschrift in den Büchern des Verpflichteten einen Zufluss bewirken kann, wenn in der Gutschrift nicht nur das buchmäßige Festhalten einer Schuld-

Kein Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme.

Wirtschaftliche Verfügung erst in der Freistellungsphase

Revision eingelegt

Anders:
Gesellschafter-Geschäftsführer

Für Anteilseigner an Kapitalgesellschaften

Verlustrealisierung im Falle der Insolvenz

buchverpflichtung zu sehen ist, sondern darüber hinaus zum Ausdruck kommt, dass der Betrag dem Berechtigten von nun an zur Verfügung steht. Der Gläubiger muss allerdings in der Lage sein, den Leistungserfolg ohne weiteres Zutun des im Übrigen leistungsbereiten und leistungsfähigen Schuldners herbeizuführen;

– dass dem Geschäftsführer in dem verwirklichten Zeitwertkontenmodell-Modell mit den Wertgutschriften grundsätzlich kein Arbeitslohn zufließt, da insoweit weder Barauszahlungen noch Gutschriften auf seinen Konten bei einem Kreditinstitut erfolgen. Vielmehr werden die Beträge in die Rückdeckungsversicherung eingezahlt, bei der die GmbH Versicherungsnehmer ist, so dass der Geschäftsführer gegenüber der Versicherung zunächst keinen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme hat;

– dass der Geschäftsführer über die eingezahlten Beträge wirtschaftlich erst in der Freistellungsphase verfügen kann, so dass auch erst in der Freistellungsphase ein Zufluss anzunehmen ist.

–Die Frage, ob die Errichtung von Zeitwertkonten mit der Organstellung des Fremdgeschäftsführers einer GmbH gesellschaftsrechtlich vereinbar ist, ändere nichts daran, dass der Geschäftsführer in den Streitjahren wirtschaftlich nicht über die streitigen Beträge verfügen konnte.

Hinweis: Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, da der Bundesfinanzhof bislang keine Gelegenheit hatte, die streitige Rechtsfrage für Fremdgeschäftsführer zu entscheiden; die weitere Rechtsentwicklung ist also zu beobachten.

Dagegen hat der Bundesfinanzhof für **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** mit Urteil vom 11.11.2015 (Aktenzeichen I R 26/15) bereits entschieden, dass sich eine Vereinbarung, in welcher im Rahmen eines sog. Arbeitszeitkontos oder Zeitwertkontos auf die unmittelbare Entlohnung zu Gunsten von späterer (vergüteter) Freizeit verzichtet wird, nicht mit dem Aufgabenbild des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH verträgt. Daher führen die für Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto einkommensmindernd gebildeten Rückstellungen bei der GmbH auch dann zu einer Vermögensminderung als **Voraussetzung einer verdeckten Gewinnausschüttung**, wenn zeitgleich die Auszahlung des laufenden Gehalts des Gesellschafter-Geschäftsführers um diesen Betrag vermindert wird.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Auflösungsverlusts

Zu den **Einkünften aus Gewerbebetrieb** nach § 17 EStG gehört auch der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre am Grund- oder Stammkapital qualifiziert beteiligt war und er die Beteiligung in seinem Privatvermögen hielt. Als Veräußerung in diesem Sinn gilt auch die Auflösung einer Kapitalgesellschaft.

Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 24.3.2016 (Aktenzeichen IX B 6/15) zu sehen, mit dem sich der Bundesfinanzhof in Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung insbesondere mit der Frage des Zeitpunkts der **Verlustrealisierung** befasst hat.

Für den konkreten Streitfall einer Insolvenzeröffnung hat der Bundesfinanzhof

ausgeführt, dass es geklärt ist, dass ein Auflösungsverlust bereits in dem Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, in dem der qualifiziert beteiligte Gesellschafter nicht mehr mit Zuteilungen und Rückzahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen rechnen kann und feststeht, ob und in welchem Umfang noch nachträgliche Anschaffungskosten oder sonstige im Rahmen der Ermittlung des Auflösungsverlusts zu berücksichtigende Aufgabe- oder Veräußerungskosten anfallen werden.

Wann mit einer wesentlichen Änderung des Auflösungsgewinns oder -verlusts nicht mehr zu rechnen ist, sei eine Frage der tatsächlichen Würdigung des Einzelfalls; auf einen bestimmten prozentualen Wert oder auf mögliche Änderungen dieses Werts (z.B. 5 % oder 10 %) könne daher nicht abgestellt werden. Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, so ist ein Verlust bereits in diesem Zeitpunkt realisiert, es sei denn, die Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten steht noch nicht fest. Bei Eröffnung ist der Auflösungsverlust regelmäßig erst mit Abschluss des Verfahrens realisiert, ausnahmsweise früher, wenn der Verlust sicher feststeht, so z.B., wenn kein Vermögen mehr vorhanden ist.

Hinweis: Die Problematik der gefestigten Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Verlustrealisierung liegt darin, dass der Stpfl., der den Verlust aus der Einziehung nach § 17 EStG „zu früh“ geltend macht, zwar das Einspruchs- und das ggf. anschließende Klageverfahren verliert, jedoch i.d.R. den Verlust in einem späteren Veranlagungszeitraum noch geltend machen kann. Wird der Verlust hingegen „zu spät“ geltend gemacht, scheidet die Verlustberücksichtigung aus, wenn die Steuerbescheide bereits bestandskräftig sind.

Handlungsempfehlung: Daher ist in einschlägigen Fällen darauf zu achten, einen solchen Verlust möglichst früh geltend zu machen und zudem die Bescheide für die betreffenden Jahre möglichst verfahrensrechtlich offen zu halten.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

In eigener Sache

Standort Bremen:

Ab 01.09.2016 wird uns Herr Markus Werning, 29 jähriger Bachelor Absolvent, als Prüfungsassistent in Bremen verstärken.

Ab 19.09.2016 bekommen wir in Bremen weitere Verstärkung durch Frau Berivan Arslan, welche als Prüfungsassistentin bei uns tätig wird.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen beiden einen guten Start in unserem Unternehmen!

Alle Standorte:

Für bzw. an allen Standorten planen wir **Veranstaltungen** und würden uns freuen, wenn Sie sich einen für Sie passenden Termin bereits heute in Ihrem Kalender vormerken.

Da es jetzt langsam dem Jahresende entgegen geht, werden wir zu einem Unternehmerfrühstück einladen, im Rahmen dessen wir die wichtigen Punkte zum Thema Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) aufgreifen und die Möglichkeit zu einem zwanglosen Austausch geben wollen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Indiz.

Verlust möglichst frühzeitig geltend machen.

Die vorgesehenen Termine:

10.10.2016 in Kiel
18.10.2016 in Stade
20.10.2016 in Bremen
07.11.2016 in Bremen

Termine für Steuerzahlungen

September 2016			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) ▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ) ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	12.9. (Montag)	15.9. (Donnerstag)	9.9. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat</p>			
Oktober 2016			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> } Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} } Umsatzsteuer^{2,4} 	10.10. (Montag)	13.10. (Donnerstag)	7.10. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p>			

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Emde GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen
Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@emde-partner.de

Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@emde-partner.de

Stade
Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@emde-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:
www.emde-partner.de

Impressum

Herausgeber
Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft
mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen PR 311 HB)

Redaktionsteam
WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
StB Olaf Seidel, Bremen